



Limburg



Elz



Hadamar

# Abwasserverband Limburg a. d. Lahn Verbandssatzung

---

## § 1

### **Name, Sitz**

Der Verband führt den Namen Abwasserverband Limburg a.d. Lahn

Sitz des Verbandes ist die Kreisstadt Limburg a.d. Lahn im Landkreis Limburg-Weilburg

Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

## § 2

### **Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet**

Mitglieder des Verbandes sind:

- die Kreisstadt Limburg a.d. Lahn
- die Stadt Hadamar und
- die Gemeinde Elz.

Die Aufhebung der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 24 und 25 WVG.

Das Verbandsgebiet besteht aus:

- der Kernstadt Limburg, den Stadtteilen Ahlbach, Linter, Offheim, Staffel, Dietkirchen, Lindenholzhausen und Eschhofen,
- der Kernstadt Hadamar (einschließlich Niederhadamar und Faulbach) sowie den Stadtteilen Oberweyer, Niederweyer, Niederzeuzheim und Oberzeuzheim
- der Gemeinde Elz einschließlich des Ortsteiles Malmeneich.

Nähere Einzelheiten enthält der Verbandsplan, bestehend aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 1 der Satzung) und einem Verzeichnis der Verbandsanlagen (Anlage 2 der Satzung).

Eine Unterteilung der Übersichtskarte in mehrere Teilabschnitte ist zulässig.

## § 3

### **Aufgaben, Aufgabenabgrenzungen, Verpflichtungen**

Der Verband hat die Aufgabe, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser zu übernehmen, abzuführen und zu behandeln sowie die mit diesen Aufgaben verbundene Abfallentsorgung sicherzustellen.

Das Abwasser wird vom Verband übernommen, wenn es einer Verbandsanlage gemäß Verbandsplan übergeben wird. Für die Übernahme ist es unerheblich, ob die Übergabe (Einleitung) des Abwassers in die Verbandsanlage durch Ortskanäle, Anschlussbauwerke, Anschlusskanäle im Sinne der DIN 1986, Teil 1, Ziffer 3.1.1 (sog. Hausanschlussleitungen) oder Straßeneinläufe erfolgt.

Die Verbandsmitglieder dürfen ihr Abwasser nur in einer Qualität übergeben, welches die Verbandsanlagen nicht schädigt, hemmt oder unwirksam macht. Die Verbandsmitglieder haben daher im Rahmen des geltenden Rechts (insbesondere des örtlichen Satzungsrechtes) sicherzustellen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere die DIN 1986-Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke- und das ATV-Arbeitsblatt A 115 -Einleiten von nicht häuslichem Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage-) eingehalten werden. Ausnahmeregelungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik dürfen die Verbandsmitglieder nur nach schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulassen.

Die Verbandsmitglieder informieren rechtzeitig den Verband, wenn Auswirkungen auf Verbandsanlagen (z.B. durch Kanalsanierungen, Straßenbaumaßnahmen, Betriebsstörungen bei Indirekteinleitern o.ä.) entstehen können. Der Verband informiert seinerseits rechtzeitig die Verbandsmitglieder, wenn Auswirkungen auf die Abwasseranlagen der Verbandsmitglieder entstehen können.

Die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für Anschlusskanäle im Sinne der DIN 1986, Teil 1, Ziffer 3.1.1 (sog. Hausanschlussleitungen) obliegt den Verbandsmitgliedern im Rahmen ihres jeweils gültigen örtlichen Satzungsrechtes. Wird der Verband an diesen Anlagen tätig, bedarf es der rechtzeitigen vorherigen schriftlichen Beauftragung durch das jeweilige Verbandsmitglied. Die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bauabwicklung (einschließlich Gewährleistung) obliegt in diesen Fällen dem Verband.

Die Überwachung der Indirekteinleiter und die damit in Verbindung stehenden Aufgaben (z.B. Abwasserkataster) nach der Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung -EKVO) in der jeweils gültigen Fassung obliegen den Verbandsmitgliedern. Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen richten sich nach der Zuständigkeit der Anlagen (Verbandsanlagen, Mitgliedsanlagen).

#### **§ 4**

##### **Unternehmen, Plan**

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Ableitung und Behandlung des Abwassers notwendigen Abwasseranlagen (wie Kläranlagen, Regenbehandlungs- und Entlastungsanlagen, Pumpwerke usw.) und Klärschlammanlagen zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten. Verbandsaufgabe ist auch die ordnungsgemäße Beseitigung anfallender Reststoffe und des Klärschlammes.

Der nähere Umfang des Unternehmens ergibt sich aus dem Verbandsplan. Verbandsgebiet und Verbandsanlagen werden in der Übersichtskarte farblich dargestellt, wobei die seit Gründung des Verbandes (1967) erfolgten sowie zukünftige Erweiterungen in verschiedenen Farben angelegt sind bzw. werden. Je eine Ausfertigung der Satzung und der Anlagen 1 und 2 werden bei der Aufsichtsbehörde, den Verbandsmitgliedern und dem Verband aufbewahrt.

Eine Verbandsschau i. S. d. § 44 WVG wird nicht durchgeführt.

#### **§ 5**

##### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, soweit der Plan es vorsieht, zur Verfügung zu stellen.

## **§ 6 Verbandsorgane**

Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

Organe des Verbandes sind:  
— die Verbandsversammlung  
— der Vorstand

## **§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder des Verbandes. Diese werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.

Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

## **§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach § 47 WVG zugewiesenen Aufgaben. Diese sind:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Verbandsplanes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
4. Wahl der Schaubeauftragten, sofern Verbandsschauen stattfinden
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie seiner Nachträge
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes
7. Entlastung des Vorstandes
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband
10. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten in den Grenzen der Kreditermächtigung des Wirtschaftsplanes
11. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten

## § 9

### **Einberufung der Versammlung**

Der Vorstand beruft die Versammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.

Die Versammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Die Versammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn Vereinsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Versammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung der Versammlung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

Der Vorstand lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein.

Die Sitzungen der Versammlung sind nicht öffentlich.

## § 10

### **Sitzung der Versammlung**

Die Sitzung der Versammlung wird vom Vorstand, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter im Amt geleitet. Sie haben kein Stimmrecht.

Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Vereinsmitglieder sowie der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.

Der Vorstand hat die Versammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Vereinsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

## § 11

### **Stimmrecht, Stimmverhältnis**

Die Vereinsmitglieder stimmen in der Versammlung durch ihre Vertreter ab.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.

Die Stimmen verteilen sich wie folgt:

- Kreisstadt Limburg a. d. Lahn      2 Stimmen
- Stadt Hadamar                      1 Stimme
- Gemeinde Elz                         1 Stimme.

Ein Vereinsmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Vereinsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

Das in der Stimmliste ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Verbandsmitglieder ist bei Abstimmung auch dann maßgebend, wenn das Verbandsmitglied die Stimmliste angefochten hat.

Durch Satzungsänderung kann die Stimmverteilung abgeändert werden. Der entsprechende Beschluss der Verbandsversammlung hat einstimmig zu erfolgen.

## **§ 12**

### **Beschlüsse der Verbandsversammlung**

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung im speziellen eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsmäßig geladen und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenden Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenden Stimmen Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die Vertreter der Verbandsmitglieder mit mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Stimmen zustimmen.

Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in der Tagesordnung zustimmen.

## **§ 13**

### **Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dem stellvertretenden Vorstandsvorsteher und zwei Beisitzern. Die Kreisstadt Limburg a.d. Lahn stellt zwei Vorstandsmitglieder, die Stadt Hadamar und die Gemeinde Elz je ein Vorstandsmitglied. Als Personenkreis, aus dem der Vorstand zu wählen ist, werden Mitglieder der Magistrate und des Gemeindevorstandes festgelegt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt.

Der Vorstandsvorsteher und der stellvertretende Vorstandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung gewählt.

Verbandsvorstandsmitglieder scheiden mit Beendigung ihres Amtes im Magistrat oder im Gemeindevorstand aus dem Vorstand aus.

## **§ 14**

### **Amtszeit, Entschädigung**

Der Vorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden gewählt.

Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.

Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

## **§ 15**

### **Geschäfte des Vorstandes**

Der Vorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, für die er nach dem WVG oder der Satzung zuständig ist und die nicht nach § 8 der Verbandsversammlung oder nach § 18 dem Vorstand vorbehalten sind; an deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
3. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
4. Veranlagung zu den Beiträgen,
5. Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von mehr als EUR 15.000,00 enthalten, sofern hierzu eine Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan vorliegt,
6. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung,
7. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse (Kommissionen) einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können.

## **§ 16**

### **Sitzung des Vorstandes**

Der Vorstand beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorstand eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesem Falle für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.

Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Vorstand und ihrem Stellvertreter mit. Der Vorstand lädt dann die Stellvertreter.

## **§ 17**

### **Beschlussfassung im Vorstandsvorstand**

Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer einfachen Mehrheit der Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die vertretenden Stimmen ist er beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der anwesenden vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmen zustimmen.

Auf schriftlichen Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn niemand widerspricht.

## **§ 18**

### **Geschäfte des Vorstandsvorstehers**

Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Vorstandsvorstand zuständig ist.

Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.

Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:

1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
2. der Vorsitz im Vorstandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandsvorstandes sowie Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von bis zu EUR 15.000,00 enthalten,
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter im Amt oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

## **§ 19**

### **Niederschrift**

Über den Verlauf der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen.

In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.

Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

## **§ 20**

### **Wirtschaftsplan**

Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann. Für die Wirtschaftsführung finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Vermögensplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr notwendigen Stellen.

Der Wirtschaftsplan und seine Nachträge werden der Aufsichtsbehörde mitgeteilt.

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 21**

### **Kredite**

Der Verband ist berechtigt, nach Maßgabe des Gemeindegewirtschaftsrechtes Kredite aufzunehmen.

## **§ 22**

### **Buchführung**

Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für die Bestandteile des Jahresabschlusses gilt die Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 23**

### **Jahresabschluss, Lagebericht**

Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und Lagebericht auf. Der Jahresabschluss obliegt der Prüfung durch einen von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft). Für die Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die Vorschriften des § 27 EigBGes sinngemäß.

Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) sind der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Wirtschaftsjahres fest und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Der Prüfungsbericht und eine Bestätigung über die Feststellung des Jahresabschlusses sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## **§ 24**

### **Beiträge**

Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.



Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und werden per Bescheid erhoben. Sie sind in vier Jahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Sie sind öffentliche Abgaben.

## **§ 25**

### **Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beiträge verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommene Verpflichtung des Verbandes erwachsen.
- (2) Soweit Mitglieder den Verbandsanlagen Abwasser zuleiten, das aufgrund seiner Beschaffenheit besondere Maßnahmen des Verbandes erfordert, haben sie dafür einen im Verhältnis der entstehenden Mehrkosten für Bau, Betrieb, Wartung und Unterhaltung erhöhten Beitrag zu entrichten.
- (3) Nach den Grundsätzen des Abschnitts 1 und 2 wird bei der Beitragserhebung zwischen verschiedenen Faktoren differenziert. Die Vorteile, die gezogen werden, werden für die Kläranlage sowie die Sammler (mit Sonderbauwerken) getrennt festgestellt. Darüber hinaus wird jeweils unterschieden zwischen den Investitionskosten und dem Betriebs- und Unterhaltungsaufwand.

Maßstab für die Berechnung der Beiträge sind dabei die hydraulischen, biologischen und chemischen Belastungen der Anlagenteile durch die Verbandsmitglieder.

**In der Anlage ist der gültige Verteilerschlüssel dargestellt.**

- (4) Vorausleistungen für das laufende Jahr werden auf Basis des Wirtschaftsplanes errechnet.
- (5) Die Beiträge werden nach Abschluss des Wirtschaftsjahres mit dem im Jahresabschluss festgestellten Ergebnis abgerechnet und nach Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer endabgerechnet.
- (6) Der Verteilerschlüssel wird durch Messung und technischer Überprüfung alle fünf Jahre angepasst.

## **§ 26**

### **Veranlagungsverfahren**

Der Vorstand veranlagt die Mitgliedsgemeinden jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 25 und den Beschlüssen der Versammlung durch einen schriftlichen Beitragsbescheid.

## **§ 27**

### **Folgen des Rückstandes**

Wer seinen Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet hat, hat für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages zu entrichten.

Der Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu 5 Tagen nicht erhoben.

## **§ 28**

### **Dienstkräfte**

Der Vorstand kann Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Versammlung solche Stellen im Stellenplan bewilligt hat und die notwendigen Mittel im Wirtschaftsplan bereitstellt.

## **§ 29**

### **Bekanntmachungen**

Die Satzung und die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im Verkündungsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht. Die Mitgliedsgemeinden können sie außerdem auch in ortsüblicher Weise bekannt machen.

Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.

Für die Bekanntmachung längerer Urkunden, Pläne und Karten genügt die Bekanntmachung der Zeit und des Ortes, an dem sie eingesehen werden können. Die Unterlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz bei der Aufsichtsbehörde niederzulegen.

## **§ 30**

### **Änderungen / Ergänzungen der Satzung**

Die Verbandsversammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.

Die Ergänzungen oder Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, sind von dieser auf Kosten des Verbandes öffentlich bekanntzumachen und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird

## **§ 31**

### **Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie alle Bediensteten sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## **§ 32**

### **Aufsichtsbehörde**

Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht des Landrats des Landkreises Limburg-Weilburg als Behörde der Landesverwaltung in Limburg.

## **§ 33**

### **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt zum 1.1.2007 in Kraft.

Limburg, den

(Verbandsvorsteher)